



Tourismus-Investitionsförderung 3 in der Marktgemeinde Obervellach

Richtlinien

Die Marktgemeinde Obervellach strebt eine Qualitätsverbesserung in örtlichen Tourismuseinrichtungen an.

- **Förderwerber** können natürliche oder nicht natürliche Personen sein, welche ein Projekt im Bereich der Marktgemeinde Obervellach realisieren.
- **Förderbare Projekte** umfassen Investition in Tourismusbetriebsstätten in der Marktgemeinde Obervellach. Als Tourismusbetriebsstätten im Sinne dieser Richtlinien gelten Gastronomie- und/oder Beherbergungsbetriebe sowie Freizeitbetriebe.
- **Förderbare Kosten** stellen Investitionskosten in die Tourismus-Qualitätsverbesserung dar, welche nach dem 1. Mai 2017 und vor dem 31. Dezember 2018 durchgeführt wurden – als Zeitpunkt gilt das jeweilige Rechnungsdatum. Nicht förderfähig sind jedenfalls eigene Personalkosten.
- Die **Förderung** erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
Das **Förderungsausmaß** beträgt 20 % der getätigten Nettoinvestitionssumme mit einer maximalen Bemessungsgrundlage von € 20.000,--, wobei Einzelrechnungen unter € 200,-- nicht berücksichtigt werden. In die vorstehende maximale Bemessungsgrundlage sind auch Investitionssummen einzurechnen, welche im 1. oder/und 2. Teil der Tourismus-Investitionsförderung durch die Marktgemeinde Obervellach bereits berücksichtigt wurden, sofern es sich um kein neues, vom ursprünglich eingereichten Projekt getrenntes Vorhaben handelt. Ein Förderbetrag von unter € 1.000,-- kommt nicht zur Auszahlung.
- Die **Laufzeit** des Förderprogramms beginnt mit 1. Oktober 2017 und ist befristet bis 31. Dezember 2018 bzw. bis zur vorherigen vollständigen Vergabe (Zusicherung) der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- Für dieses Förderprogramm werden von der Marktgemeinde Obervellach **Fördermittel** von insgesamt € 20.000,-- zur Verfügung gestellt.
- Der **Förderungsantrag** ist unter Verwendung des beim Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Rechnungen mit Zahlungsnachweisen) beim Gemeindeamt Obervellach, 9821 Obervellach 21 oder per E-Mail unter obervellach@ktn.gde.at einzureichen.
- Die **Förderungsentscheidung** wird dem Förderwerber nach erfolgter Förderungsprüfung durch das zuständige Gremium schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- Auf die Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.
- Diese Förderrichtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach am 23. November 2017 beschlossen.

Obervellach, am 23. November 2017

Bürgermeisterin Anita Gössnitzer